



Vorläufige Einschätzung zu ausgewählten Punkten von autismus Deutschland e.V. zum Referentenentwurf des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vom 26.04.2016

1.

Fraglich ist, ob Ansprüche auf Teilhabe, die in Teil 1 des Bundesteilhabegesetzes „Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen“ enthalten sein sollen, die bisherigen Leistungen nach dem SGB IX bzw. SGB XII gleichwertig ersetzen können, insbesondere die Hilfen zur Bildung und zur Teilhabe am Arbeitsleben. Das bezieht sich (auch) auf Schulbegleitung und ambulante Autismustherapie als notwendige Leistung für Menschen mit Autismus.

Forderung: Menschen, die im Sinne des neu formulierten § 2 BTHG körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben - das trifft auf Menschen im Autismus-Spektrum zu – müssen uneingeschränkt Zugang zu allen bisherigen Leistungen für Menschen mit Behinderungen behalten. Es darf keinesfalls einen Wegfall von Leistungen geben !

2.

Im Teil 2 „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen – Eingliederungshilfe“ sind in den §§ 90 ff spezielle Leistungen genannt, die sich teilweise mit denen des Teil 1 überschneiden.

Der Referentenentwurf greift auf, dass die Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderungen nach dem ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) ermittelt werden sollten.

Nach dem Referentenentwurf ist Anspruchsvoraussetzung für die Eingliederungshilfe eine erhebliche Teilhabebeeinschränkung. Diese soll nur vorliegen, wenn die Ausführung von **Aktivitäten in mindestens fünf Lebensbereichen nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich ist** oder **in mindestens drei Lebensbereichen nicht möglich ist**.

Im Weiteren geht Entwurf davon aus, dass eine personelle Unterstützung **die regelmäßig wiederkehrende und über einen längeren Zeitraum andauernde Unterstützung durch eine anwesende Person ist**.

Aus Sicht von autismus Deutschland e.V. ist fraglich, ob alle diejenigen Menschen im Autismus-Spektrum, die bisher einen Anspruch auf Eingliederungshilfe hatten, diesen auch in Zukunft hätten, wenn die vorgeschlagene Formulierung umgesetzt würde.

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nur beim Vorliegen von fünf aus neun bzw. drei aus neun genannten Kriterien bestehen soll. Das ist willkürlich und nicht mit dem Ansatz des ICF vereinbar.

Forderung: Auch bei Vorliegen nur **eines** ICF-Items muss ein Anspruch auf Eingliederungshilfe gegeben sein, der individuell nach dem Bedarf zu prüfen ist. Ansonsten wäre nicht nachvollziehbar, wieso Menschen mit nur einer Einschränkung keine Leistungen erhalten sollen, wenn aus Gründen einer mangelnden Zuständigkeit eines anderen Rehabilitationsträgers (vgl. § 6 BTHG) Leistungen nach dem Teil 1 nicht infrage kommen. Die Eingliederungshilfe muss zwingend das „Auffangnetz“ für alle Menschen mit Behinderungen sein (so auch die Begründung zum Referentenentwurf auf S. 268).

3.

Menschen mit Autismus sind, wenn sie schwerer behindert sind, häufig auf eine personelle Unterstützung durch eine anwesende Person angewiesen. Das trifft aber nicht ohne Weiteres auf Menschen mit Asperger-Autismus bzw. hochfunktionalen Autismus zu, die (relativ) selbstständig leben, gleichzeitig aber Eingliederungshilfe zum Beispiel in Form von ambulanter Autismustherapie benötigen.

Forderung: Nicht nur eine personelle Unterstützung durch eine anwesende Person, sondern auch eine weitergehende therapeutische Unterstützung muss eine notwendige Leistung im Sinne der Eingliederungshilfe sein.

4.

Gemäß § 99 Abs. 1 BTHG ist Eingliederungshilfe Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 bis 2 BTHG zu leisten, deren Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur sind und die dadurch in Wechselwirkung mit den Barrieren in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft erheblich eingeschränkt sind.

In der Begründung des Referentenentwurfs auf Seite 275 wird ausgeführt: „Körperfunktionen sind die physiologischen Funktionen von Körpersystemen wie insbesondere der geistige und seelische Bereich.“ Was bedeutet das?

Problematisch ist, wenn der Rechtsanwender sich dieser (indirekten) Begründung bedienen muss, um einen Anspruch für Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen bejahen zu können. Nach dem Gesetzeswortlaut ergibt sich nicht ausdrücklich, dass dieser Personenkreis (neben Menschen mit körperlichen Behinderungen) auch einen Anspruch auf Eingliederungshilfe hat. Das ist inakzeptabel !

Es kann von einem Bearbeiter der Eingliederungshilfe nicht ohne Weiteres erwartet werden, dass fundierte Kenntnisse zum ICF vorliegen. Rechtswidrige Ablehnungsbescheide in großer Zahl wären in Zukunft wahrscheinlich.

Forderung: Der Gesetzgeber muss unmissverständlich den anspruchsberechtigten Personenkreis im Rahmen der Eingliederungshilfe regeln. § 99 BTHG zum leistungsberechtigten Personenkreis muss deckungsgleich sein mit § 2 BTHG ohne die Einschränkung einer Beeinträchtigung als Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur, also alle Menschen umfassen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben.

5.

Es ist deutlich zu kritisieren, dass der Zugang zur Werkstatt für behinderte Menschen gemäß § 58 BTHG weiterhin an ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung geknüpft sein soll. Das ist absolut nicht akzeptabel und mit der UN-Behindertenrechtskonvention unvereinbar.

Forderung: Das Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung muss entfallen. Auch für Personen mit hohem Unterstützungsbedarf muss der Zugang zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährleistet sein. Sie dürfen nicht lediglich auf Leistungen zur sozialen Teilhabe verwiesen sein.

6.

Pflegeversicherung/Eingliederungshilfe

Forderung: Notwendige Leistungen der Pflege sind gleichberechtigt neben der Eingliederungshilfe zu gewähren. Ein Vorrang von Pflegeleistungen, mit dem Eingliederungshilfeleistungen ausgeschlossen werden, ist klar abzulehnen. Menschen mit Behinderungen dürfen nicht wegen ihres Unterstützungsbedarfs auf Pflegeeinrichtungen verwiesen werden.

7.

Im Übrigen schließt sich der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. vollinhaltlich der Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V. (BAG SELBSTHILFE) an, welche am 18. Mai 2016 vorgelegt wurde, insbesondere auch den darin enthaltenen sechs Kernforderungen des Deutschen Behindertenrates und weiterer Verbände.

Hamburg, 18. Mai 2016